

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

77. Stück, 03.01.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1928.) 77. Stück.

Inhalt:

Nr. 105. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 24. Dezember 1927 zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“.

Nr. 105.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“.

Oldenburg, den 24. Dezember 1927.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

In den oldenburgischen Gesetzen und Verordnungen werden vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ durch „Geschäftsstelle“ und „Gerichtsschreiber“ „Sekretär“, „Aktuar“ oder andere Bezeichnungen für „Gerichtsschreiber“ durch „Urundsbeamter der Geschäftsstelle“ ersetzt.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die von der Aenderung betroffenen Vorschriften, soweit es erforderlich ist, anderweit zu fassen und dabei das Wort „Gerichtsschreiber“ („Sekretär“, „Aktuar“ usw.) durch „Urkundsbeamter“ oder „Geschäftsstelle“ oder durch „Protokollführer“ zu ersetzen.

Artikel 2.

In den oldenburgischen Gesetzen und Verordnungen wird die Bezeichnung „Gerichtsdieners“ durch „Gerichtswachtmeister“ ersetzt.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 enthaltenen Vorschriften sowie eine von dem Ministerium der Justiz auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 zu erlassende Verordnung treten mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Dezember 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel)

Köster.